

Stadt Straubing · Postfach 03 52 · 94303 Straubing

**Umwelt- und Naturschutz**

Gegen PZU

Fa.  
MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG  
Paul-Wesjohann-Straße 45  
49429 Visbek

30.12.2021

Aktenzeichen: 1 70/1 ha  
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn  
Telefon (09421) 944-82190  
Telefax (09421) 944-82263  
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für den Einsatz von tierischen Fetten  
bei der Herstellung von Mischfutter für Geflügel beim bestehenden Mischfutterwerk auf  
den Grundstücken Fl. Nr. 2147/1 und 2148, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing**

Anlagen

1 Geheft mit Planunterlagen (wird gesondert übermittelt)  
1 Kostenrechnung  
1 Zahlkarte

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Paul-Wesjohann-Straße 45, 49429 Visbek, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Einsatz von tierischen Fetten beim bestehenden Mischfutterwerk auf den Grundstücken Fl. Nr. 2147/1, 2148, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing.
  
- II. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 22.11.2021 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:



**Dienststelle**

Hebbelstraße 14  
2. Stock  
umweltamt@straubing.de

**Stadt Straubing**

Theresienplatz 2  
94315 Straubing  
Telefon (09421) 944-0  
Telefax (09421) 944-100  
poststelle@straubing.de  
www.straubing.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Niederbayern-Mitte	IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09
BLZ 742 500 00 · Kto.-Nr. 109	BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing	IBAN: DE62 7426 0110 0000 7440 00
BLZ 742 601 10 · Kto.-Nr. 744000	BIC: GENODEF1SR2
Volksbank Straubing	IBAN: DE36 7429 0000 0000 4425 00
BLZ 742 900 00 · Kto.-Nr. 442500	BIC: GENODEF1SR1

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis 2 Seiten vom 22.04.2021
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 10.05.2021
- Kurzbeschreibung des Vorhabens 1 Seite vom 22.04.2021
- Registrierungsanzeige über die Verwendung von Geflügelfett Seite 2 v. 02.07.2018
- Angaben zum Standort 1 Seite vom 22.04.2021
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster Grundstücke 3 Seiten vom 24.10.2017
- Auszug aus dem Liegenschaftskat. Flurkarte M 1:1000 1 Blatt vom 24.10.2017
- Auszug aus dem Liegenschaftskat. Flurkarte M 1:2000 1 Blatt vom 24.10.2017
- Übersichtsblatt zum Bebauungsplan Stand 19.05.2017 1 Blatt ohne Datum
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb 1 Seite vom 22.04.2021
- Angaben zu Stoffe, Stoffdaten und Stoffmengen 1 Seite vom 22.04.2021
- Sicherheitsdatenblatt zu Geflügelfett SP5 7 Seiten vom 24.08.2016
- Produktspezifikation Revision SP5 2 Seiten vom 21.12.2020
- Sicherheitsdatenblatt zu Geflügelfett SP10 7 Seiten vom 24.08.2016
- Produktspezifikation Revision SP10 2 Seiten vom 21.12.2020
- Sicherheitsdatenblatt zu Schweinefett Kat 3 6 Seiten vom 12.03.2021
- Produktspezifikation Schweinefett Kat 3 1 Seite vom 05./2019
- Angaben zu Emis. und Immissionen Luftschadstoffen 1 Seite vom 22.04.2021
- Luftbild mit Zuordnung der Anlagenteile 1 Blatt vom 22.04.2021
- Fließbildschema mit Quellennummernbezeichnung 1 Blatt vom 22.04.2021
- 1. Geruchsmessungen von unterschiedlichen Fetten 4 Seiten vom 06.04.2021
- 2. Geruchsmessungen von unterschiedlichen Fetten 4 Seiten vom 27.04.2021
- Angaben zu folgenden Punkten: 2 Seiten vom 22.04.2021
  - Geräusche
  - Sonstige Immissionen
  - Anlagensicherheit
  - Wassergefährdende Stoffe und Löschwasser
  - Abfälle und Wirtschaftsdünger
  - Abwasser
  - Arbeitsschutz
  - Brandschutz
  - Energieeffizienz und Wärmenutzung
  - Eingriff in Natur und Landschaft (§ 8 NatSchG LSA)
  - Prüfung der Umweltverträglichkeit
  - Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Roteintragungen sind zu beachten!

III. Die im Folgenden näher bezeichnete Änderung eines bestehenden Bescheides wird festgesetzt:

Der Bescheid der Stadt Straubing vom 8.6.1995, Az. 1 70/1 ha, geändert in Teilbereichen durch die Ziffer VI.D des Bescheides der Stadt Straubing vom 10.7.2002, Az. 1 70/1 ha, und geändert durch die Ziffer VI. 1 des Bescheides der Stadt Straubing vom 3.12.2015, Az. 1 70/1 ha, wird wie folgt geändert:

Bei der Futtermittelherstellung dürfen tierische und/oder pflanzliche Rohstoffe verwendet werden. Der gewichtsprozentuale Anteil an tierischen Rohstoffen darf maximal 7,5 % an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen bei den einzelnen Fertigerzeugnissen betragen.

Die Produktion an Futtermitteln darf eine Jahresmenge von 300.000 Tonnen Fertigerzeugnissen nicht überschreiten.

IV. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### **A. Baurecht**

- Keine Festsetzungen –

#### **B. Arbeitsschutz**

- Keine Festsetzungen –

#### **C. Immissionsschutz**

1. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen

- der Ziffer IV.C des Bescheides der Stadt Straubing vom 8.6.1995
- der Ziffer V.C des Bescheides der Stadt Straubing vom 2.7.1996
- der Nr. 1. des Bescheides vom 9.7.1998
- der Ziffern IV, V, VI und VII C des Bescheides der Stadt Straubing vom 3.12.2015
- der Ziffern IV, V, VI und VIII.C des Bescheides der Stadt Straubing vom 22.12.2015
- der Ziffern IV, V, VI und VIII.C des Bescheides vom 26.3.2018

gelten für die bestehenden Anlagen und auch für die geplante Änderung weiter, sofern sie nicht im Folgenden abgeändert oder gestrichen werden.

2. Bis **spätestens zum 31.12.2023** sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrien umzusetzen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 beinhaltet die Schlussfolgerungen; bekannt gegeben am 4.12.2019 im Amtsblatt der EU unter Aktenzeichen C (2019)7989.

Soweit eine Bandbreite für Emissionsgrenzwerte vorgegeben ist, genügt die Einhaltung des höchsten Grenzwertes.

#### **Hinweis:**

Der Bund beabsichtigt, die Schlussfolgerungen in Verwaltungsvorschriften umzusetzen. Die Verwaltungsvorschrift kann ggf. vom Ende der oberen Bandbreite abweichen und niedrigere Emissionsgrenzwerte festlegen.

3. Um die entsprechenden Maßnahmen für die Umsetzung der relevanten Schlussfolgerungen genauer festlegen zu können, sind Konzepte für die einzelnen Schlussfolgerungen auszuarbeiten und der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, **bis zum 31.3.2022** vorzulegen.

Hinweis:

Zusätzlich zu den speziellen Schlussfolgerungen für Futtermittel (Nr. 2 im Durchführungsbeschluss) und für Getreidemühlen (Nr. 8 im Durchführungsbeschluss) werden derzeit bei den allgemeinen Schlussfolgerungen (Nr. 1 im Durchführungsbeschluss) die Schlussfolgerungen BVT1., BVT2., BVT5., BVT6., BVT8., BVT10., BVT11 und BVT14. als relevant gesehen.

**D. Wasserrecht**

- Keine Festsetzungen –

**E. Naturschutz**

- Keine Festsetzungen –

**F. Verbraucherschutz und Veterinärwesen**

- Keine Festsetzungen -

V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.928,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 178,00 € angefallen.

**Gründe :**

**I. Sachverhalt**

1. Die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG beabsichtigt, in ihrem Futtermittelwerk Am Donauhafen 10 in Straubing tierische Fette (z.B. Geflügelfett, Schweinefett) als Einzelfuttermittel für die Produktion von Mischfutter für Geflügel einzusetzen. Pflanzliches Fett bzw. pflanzliche Mischölfettsäuren werden hierbei gegen tierisches Fett ausgetauscht. Geplant ist die Zugabe von bis zu 7 % tierischem Fett über alle Futtersorten. Voraussichtlich wird sich die Produktionsmenge auf ca. 300.000 Tonnen/Jahr belaufen, dies bedeutet einen Verbrauch von tierischem Fett von ca. 21.000 Tonnen/Jahr.

Die Lagerung der tierischen Fette erfolgt in bereits vorhandenen Tanks. Die Produktionsmenge/Vermahlungsmenge ändert sich hierbei nicht, so dass es hier laut Aussage im Antrag zu keinen nachteiligen Immissionsauswirkungen kommen wird und somit die jeweiligen Grenzwerte (TA-Luft, TA-Lärm) eingehalten werden.

Die Kosten für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen (Prognosen etc.) belaufen sich auf 2.600,00 €; weitere Kosten entstehen nicht.

Für die geplante Maßnahme hat die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG im Mai 2021 einen immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 16 BImSchG gestellt. Der Antrag ist am 14.5.2021 beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing eingegangen.

2. Die nähere Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer II des Bescheidtenors).
3. Das Betriebsgelände der Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1 und 2148, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing. Es liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Straubing-Sand“.
4. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Amt f. Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen bei der Stadt Straubing und der Technische Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

## **II. Rechtliche Beurteilung**

1. Für den beantragten Sachverhalt war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben der §§ 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den entsprechenden Nummern der 4. BImSchV durchgeführt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – fanden Anwendung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Auflagenvorschläge enthielten. Diese Auflagen wurden in Ziffer VII des Bescheides berücksichtigt.

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
- a) sichergestellt ist, dass
    - aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
    - bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
    - cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
    - dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - b) auch nach einer Betriebseinstellung
    - bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
    - cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
    - dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist
- und
- c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht -, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Amt f. Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen und Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben.

Die von den Gutachterstellen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

4. Im Verfahren wurde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt begründet:

*Geplant ist der Einsatz von tierischen Fetten (z. B. Geflügelfett oder Schweinefett). Pflanzliches Fett bzw. pflanzliche Mischöfetsäuren werden hierbei gegen tierisches Fett ausgetauscht. Geplant ist die Zugabe von bis 7 % tierischem Fett über alle Futtersorten. Voraussichtlich wird sich die Produktionsmenge auf ca. 300.000 Tonnen/Jahr belaufen, dies würde einen Verbrauch von tierischem Fett von ca. 21.000 Tonnen/Jahr bedeuten.*

*Die Lagerung der tierischen Fette erfolgt in bereits vorhandenen Tanks. Die Produktionsmenge/Vermahlungsmenge ändert sich hierbei nicht, so dass es hier zu keinen nachteiligen Immissions-Auswirkungen kommen wird und somit die jeweiligen Grenzwerte (TALuft, TA-Lärm) eingehalten werden.*

*Aufgrund der Änderung des Fettes wurde eine entsprechende Prognose zur Einschätzung der Geruchsbelastung erstellt. Die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte wurde vom Sachverständigen testiert.*

*Diese Änderung hat im Vergleich zum bisherigen Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen bzw. nur sehr geringe Auswirkungen und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sind auch weiterhin sichergestellt.*

Der Begründung der Antragstellerin wurde gefolgt. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG werden im vorliegenden Fall als gegeben angesehen, so dass von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte.

5. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aufgeführt. Die Nummer zur Herstellung reinpflanzlicher Produkte lautet 6.4 b) ii).

#### Artikel 14 Genehmigungsauflagen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in den Artikel 11 (Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber) und Artikel 18 (Umweltqualitätsnormen) genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind.

#### Artikel 16 Überwachungsauflagen

- (1) Die Überwachungsauflagen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c stützen sich ggf. auf die BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsergebnisse.
- (2) Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e wird von der zuständigen Behörde in Form von Genehmigungsauflagen für jede einzelne Anlage oder in Form allgemeiner bindender Vorschriften festgelegt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die wiederkehrende Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Artikel 21 Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde

- (1) ....
- (2) ....
- (3) Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 zur Haupttätigkeit einer Anlage stellt die zuständige Behörde sicher, dass
  - a. alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten;
  - b. die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält.

Im Jahre 2019 wurde Schlussfolgerungen (2019/2031) vom 19.11.2019 für die Herstellung von Futtermittel erstellt.

6. BVT Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

Im Anwendungsbereich der Schlussfolgerung werden sind Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln aufgelistet.

Das Futtermittelwerk der Fa. MEGA fällt in die Nr. 6.4 b iii) und somit in die gleiche Nummer wie in der IE-Richtlinie für die Herstellung von Futtermittel.

**Folgende allgemeine Schlussfolgerungen sind anwendbar:**

- 1.1. Umweltmanagementsystem
  - BVT 1. Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung (umzusetzen)
  - BVT 2. Steigerung der Ressourceneffizienz und Emissionsminderungen (umzusetzen)
- 1.2. Überwachung
  - BVT 3. Relevante Emissionen in Gewässer durch Abwasserströme (hier nicht relevant)
  - BVT 4. Emissionen in Gewässer (hier nicht relevant)
  - BVT 5. Gefasste Emissionen in die Luft (umzusetzen)
- 1.3. Energieeffizient
  - BVT 6. Steigerung der Energieeffizienz (umzusetzen)
- 1.4. Wasserverbrauch und Abwasservolumen
  - BVT 7. Verringerung des Wasserverbrauchs und des Abwasservolumens (hier nicht relevant)



#### 1.5. Schädliche Stoffe

- BVT 8. Vermeidung o. Verringerung der Verwendung schädlicher Stoffe (umzusetzen)
- BVT 9. Vermeidung von Emissionen ozonabbauender Stoffe und von Stoffen mit hohem Treibhauspotenzial (hier nicht relevant)

#### 1.6. Ressourceneffizienz

- BVT 10. Steigerung der Ressourceneffizienz (umzusetzen)

#### 1.7. Emissionen in Gewässer

- BVT 11. Verhinderung unkontrollierter Emissionen in Gewässer (umsetzbar)
- BVT 12. Verringerung der Emissionen in Gewässer (hier nicht relevant)

#### 1.8. Lärm

- BVT 13. Vermeiden oder Lärmmanagementplan (nicht relevant, da Lärmbelästigungen nicht vorliegen bzw. nicht erwartet werden)
- BVT 14. Vermeidung oder Verringerung von Lärmemissionen (umzusetzen)

#### 1.9. Geruch

- BVT 15. Vermeidung oder Minderung von Geruchsemissionen (nicht relevant, da Lärmbelästigungen nicht vorliegen bzw. nicht erwartet werden)

Anmerkung: Die Detailtiefe und der Grad der Anwendbarkeit der allgemeinen Schlussfolgerungen hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen zusammen.

### **Folgende spezielle Schlussfolgerungen für Futtermittel sind anwendbar:**

#### 2.1. Energieeffizienz

##### 2.1.1. Mischfutter/Heimtierfutter

- spezifischer Energieverbrauch von 0,01 bis 0,10 MWh/Tonne Mischfüttererzeugnis gemittelt über ein Jahr (umzusetzen)
- spezifische Energieverbräuche für Heimtierfutter (hier nicht relevant)

##### 2.1.2. Grünfutter

- BVT 16. Steigerung der Energieeffizienz bei der Verarbeitung von Grünfutter (hier nicht relevant)

#### 2.2. Wasserverbrauch und Abwasservolumen (hier nicht relevant)

#### 2.3. Emissionen in die Luft

- BVT 17. Verringerung gefasster Staubemissionen in die Luft
  - Mahlen (neue Anlagen) 2-5 mg Staub/Nm<sup>3</sup> gemittelt über Probenahmedauer
  - Mahlen (bestehende Anlagen) 2-10 mg Staub/Nm<sup>3</sup> gemittelt über Probenahmedauer
  - Pelletkühlung Mahlen 2-20 mg Staub/Nm<sup>3</sup> gemittelt über Probenahmedauer
  -

#### 8. BVT-Schlussfolgerungen für Getreidemöhlen

##### 8.1. Energieeffizienz

- spezifischer Energieverbrauch von 0,05 bis 0,13 MWh/Tonne Erzeugnis

6. In Anlage 1 (Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 30.11.2016 (BGBl I. S. 2749) sind Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von staubenden Gütern (Nr. 9.11.2 und Nr. 9.11.1 der 4.BlmSchV), Anlagen zum Mahlen von Futtermitteln (Nr. 7.21 der 4.BlmSchV) und Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln (Nr. 7.34.2 der 4.BlmSchV) **nicht** aufgeführt. Die Bestimmungen des UVPG gelten daher nicht (§ 3 Abs. 1 UVPG).
7. Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass in den Anlagen bzw. Betriebsbereichen keine nennenswerten Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind, die zur Anwendung der Störfallverordnung führen würden.

Aufgrund der neuen Störfallverordnung muss der Bestand neu beurteilt werden. Dies wird aber derzeit gesondert durchgeführt und soll mit dem beantragten Verfahren nicht verknüpft werden.

Die geplante Änderung führt nicht dazu, dass neue Stoffe eingesetzt werden oder die Lagermenge an bestehenden Einsatzstoffen erhöht wird.

Im Übrigen wurde bei der Bearbeitung des Antrags zur Verarbeitung von Sojabohnen (low) eine ausführliche Störfallbetrachtung gemacht.

Unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen konnte die Genehmigung nach § 16 BlmSchG erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BlmSchG.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) – BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

#### **Investitionskosten**

**2.600,00 €**

#### **Hinweis:**

Die Höhe der Investitionskosten wurde dem Antrag vom 10.5.2021 entnommen!

#### **Ziff. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)**

Für Investitionskosten bis 125.000 € liegt der Gebührenrahmen bei 500 bis 2.000 € - entsprechend Verwaltungsaufwand und der Bedeutung für die Antragstellerin wird eine Gebühr in Höhe von 1.000 € als angemessen angesehen)

1.000,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle	250,00 €
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	500,00 €

Immissionsschutzrechtliche Gebühr **1.750,00 €**

Auslagen sind in Höhe von 178,00 € angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, in Höhe von 174,00 € und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 4,00 €. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von **1.928,00 €** (Gebühren und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I.A.

Hagn  
Verwaltungsrätin

**Verteiler :**

**In Abdruck an**

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut – zum AZ:  
BS 3148/2021-LA
- Immissionsschutzkartei